

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 22/10 S

L 7 R 108/10 B (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 6 R 364/09 (SG Lübeck)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Bevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Betriebs- und Einzugsstellenprüfdienst,
Ziegelstraße 150, 23556 Lübeck,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. September 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Schleswig-Holstein vom 1. Juni 2010 - L 7 R 108/10 B - wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht Lübeck hat den "Sozialverein für Hilfesuchende e.V.", vertreten durch R. W. , A. M. und G. S. mit Beschluss vom 3.6.2010 als Prozessbevollmächtigten zurückgewiesen. Die Beschwerde hat das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) mit Beschluss vom 1.7.2010 als unzulässig verworfen. Dagegen ist auf einem Briefbogen des Sozialvereins für Hilfesuchende e.V. unter dem 5.7.2010 "sofortige Beschwerde" beim LSG eingelegt worden. Das LSG hat die Beschwerde, ohne ihr abzuhelpfen, dem Bundessozialgericht (BSG) zur Entscheidung vorgelegt.
- 2 Die sofortige Beschwerde ist unzulässig und in entsprechender Anwendung des § 169 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu verwerfen. Denn der Beschluss des LSG vom 1.7.2010 kann gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG. Dabei geht der Senat davon aus, dass der "Sozialverein für Hilfesuchende e.V." die Beschwerde für den kostenprivilegierten Kläger (§ 183 Satz 1 SGG) und nicht im eigenen Namen (§ 197a Satz 1 SGG) eingelegt hat.

